Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8947**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/7560 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

A. Problem

Die Bundesregierung führt aus, dass der Bundesgerichtshof entschieden habe, dass im Rahmen eines sexuellen Übergriffs über ein Getränk verabreichte narkotisierende Substanzen („K.-o.-Tropfen“) keine „gefährlichen Werkzeuge“ im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) seien (BGH NJW 2024, 3735 ff.). Infolge dieser Rechtsprechung würden im Bereich der Sexualstraftaten die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle der Verwendung gesundheitsschädlicher narkotisierender Mittel lediglich vom Auffangtatbestand des § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB mit einer geringeren Mindeststrafe erfasst, obwohl der Unrechtsgehalt mit den übrigen Fällen des besonders schweren sexuellen Übergriffs in § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB vergleichbar sei. Das gleiche Problem stelle sich bei den Raubdelikten (§ 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB). Der Entwurf stehe im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trage insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 bei, alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Zur Klarstellung, dass sämtliche gefährlichen Gegenstände und Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet würden, dem Qualifikationstatbestand des § 177 Absatz 8 Nummer 1 bzw. des § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB unterfielen, sollten in diesen Tatbeständen künftig neben Waffen und gefährlichen Werkzeugen auch die gefährlichen „Mittel“ aufgeführt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Der vom Ausschuss angenommene Änderungsantrag sieht eine Klarstellung in Bezug auf den Anwendungsbereich der Qualifikation des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7560 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

‚1. § 177 Absatz 8 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei einer Tat nach den Absätzen 1 bis 7 eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet oder“.‘

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Carsten Müller (Braunschweig)
Amtierender Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Knuth Meyer-Soltau
Berichterstatter

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Dr. Lena Gumnior
Berichterstatterin

Luke Hoß
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Knuth Meyer-Soltau, Carmen Wegge, Dr. Lena Gumnior und Luke Hoß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/7560** in seiner 95. Sitzung am 23. September 2026 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 21/7560 in seiner 33. Sitzung am 4. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(6)136 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 21/7560 in seiner 61. Sitzung am 4. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(6)136 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 21(6)137neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 21(6)126 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 21/7560 in seiner 20. Sitzung am 10. Juni 2026 befasst. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt habe, indem die einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden seien, die durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollten:

- Nachhaltigkeitsziel 5 (SDG 5) „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Darüber hinaus solle mit dem Gesetzentwurf auch das folgende Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

„Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 46. Sitzung am 8. Juli 2026 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7560 durchzuführen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diese Anhörung in seiner 50. Sitzung am 5. Oktober 2026 durchgeführt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Angelika Allgayer	Richterin am Bundesgerichtshof
Prof Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht
Ronska Grimm	Rechtsanwält*in Fachanwält*in für Strafrecht
Dr. Simon Pschorr	Staatsanwaltschaft Regensburg Staatsanwalt
Dr. Anja Schmidt	Deutscher Juristinnenbund e. V.
Barbara Stockinger	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB) Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Müşerref Tanrıverdi	Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. Leitung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 50. Sitzung vom 5. Oktober 2026 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 21/7560 in seiner 58. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/7560 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(6)136 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zuvor hatte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(6)137neu, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht hatte, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke abgelehnt. Mit diesem Änderungsantrag wollte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Begrifflichkeit „zur Begehung der Tat oder bei der Tat“ einführen, um die Fälle mit zeitlicher bzw. räumlicher Zäsur ohne die Einführung einer Ermöglichungsabsicht vollumfänglich zu erfassen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7560 auf Ausschussdrucksache 21(6)126 folgenden Entschließungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Statt des Begriffs der „sogenannten K.o.-Tropfen" sollte der international etablierte Begriff des „Spikings" oder die deskriptive Bezeichnung „heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen" verwendet werden. Unter Spiking versteht man die heimliche Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen ohne Wissen oder die Zustimmung der betroffenen Person. Die heimliche Verabreichung solcher Stoffe stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und birgt zudem ein besonders schwerwiegendes Risiko für die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. Der Begriff der „K.o.-Tropfen" greift zu kurz: Spiking ist weder auf einzelne Substanzen wie GBL (Chemikalie Gamma-Butyrolacton), die in den Stoff GHB (GammaHydroxbuttersäure) umgewandelt wird, noch auf eine Darreichungsform beschränkt. Die derzeit umfangreichste Untersuchung zum Phänomen „Spiking" der britischen Polizei, bei der Proben von 800 Personen toxikologisch analysiert wurden, zeigt beispielsweise als häufigste Substanzen Kokain, Ketamin und MDMA (Fußnote: "Potential victims of spiking urged to report to police and get tested quickly as nearly 5,000 reports of spiking are made within a year. 29 Dec 2022"). Zudem kann Spiking mit unterschiedlichen Substanzen und in verschiedenen Darreichungsformen erfolgen, etwa als Flüssigkeit, Pulver, Tablette oder Bestandteil eines VapeLiquids.

Die Folgen von Spiking sind für die Betroffenen erheblich. Betroffene werden unter anderem durch die bewusstseinsverändernden Stoffe in einen Zustand versetzt, in dem sie nicht mehr handlungsfähig sind, sich nicht wehren können und oft keine Erinnerung an das Geschehen behalten. Die verwendeten Stoffe führen aber nicht immer dazu, dass die Betroffene narkotisiert ist. Sie haben dagegen auch aufputschende, empathogene oder dissoziative Wirkung. Es ist auch zu beachten, dass die Täter nicht ausschließlich Unbekannte sind, sondern vielfach auch im sozialen Nahraum der Betroffenen zu finden sind. Spiking findet im Freundes- und Bekanntenkreis, in Partnerschaften, in Familien oder institutionellen Zusammenhängen statt.

Betroffen sein können Menschen unterschiedlichen Geschlechts, wobei Frauen und Mädchen in Dunkelfeldstudien häufiger von entsprechenden Betroffenheits- und Verdachtserfahrungen berichten. Auch Motive und Täter-Opfer-Konstellationen sind vielfältig. Eine wirksame politische Strategie muss Spiking deshalb breiter erfassen und Prävention, Forschung, Beweissicherung und Versorgung auf unterschiedliche Substanzen, Tatkontexte und Betroffenengruppen ausrichten (vgl. Peter/Werse: Spiking – Erscheinungsformen, Prävention und rechtliche Einordnung, 2026; Leitgöb-Guzy/Bieber: Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag" – LeSuBiA I, 2026; BT-Drs. 21/6387, S. 3 ff.).

Die Datenlage in Bezug auf die heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen ist – insbesondere zur Situation in Deutschland - äußert unzureichend, sodass das tatsächliche Ausmaß des Phänomens nicht beziffert werden kann. Spiking wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht gesondert abgebildet. In der repräsentativen Dunkelfeldstudie LeSuBiA gaben 5,2 Prozent der Befragten an, zu glauben, ihnen seien im Laufe ihres Lebens bereits sogenannte K.O.-Tropfen verabreicht worden; bei Frauen lag der Anteil bei 6,7 Prozent, bei Männern bei 3,7 Prozent. Die Angaben bilden Verdachtsund Betroffenheitserfahrungen ab und ersetzen keine toxikologisch bestätigten Fallzahlen. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die heimliche Verabreichung psychoaktiver Stoffe das Erinnerungsvermögen der Betroffenen gravierend bis vollständig beeinträchtigen, was unter anderem dazu führt, dass das Anzeigeverhalten sehr gering ist. Auch tragen Scham, Unsicherheit, die Sorge nicht ernst genommen zu werden, sowie Schwierigkeiten beim toxikologischen Nachweis zu einem erheblichen Dunkelfeld bei (vgl. Leitgöb-Guzy/Bieber: Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag" – LeSuBiA I, 2026; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „K.O.-Tropfen („Spiking") – Dunkelfeld sexualisierter Gewalt und Handlungsbedarf bei Prävention, Beweissicherung und Versorgung", BT-Drs. 21/6387, S. 3 ff.; Bendau et al.).

Entsprechend besteht erheblicher Forschungs- und Aufklärungsbedarf. Es muss besser untersucht werden, unter welchen Umständen Menschen den Verdacht entwickeln, gespikt worden zu sein, welche Symptome und situativen Faktoren dabei eine Rolle spielen und in welchen Fällen sich ein Verdacht toxikologisch bestätigen lässt. Eine systematischere Erfassung von Verdachtsfällen ist notwendig, um das Phänomen belastbarer einordnen, Betroffene angemessen beraten und Fehleinordnungen vermeiden zu können (vgl. Bendau et al.; BT-Drs. 21/6387).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine besondere Herausforderung sind die je nach Substanz kurzen toxikologischen Nachweisfenster. Die dafür notwendigen Materialien zur fachgerechten Probenentnahme und -sicherung sollten möglichst breit verfügbar sein. Zugleich erfassen klinische Routinetests nicht sämtliche infrage kommende Substanzen, sodass je nach Stoff spezielle forensisch-toxikologische Verfahren erforderlich sein können. Auch sehen einige Betroffene im Verdachtsfall von einer Untersuchung ab, weil sie davon ausgehen, die verwendete Substanz sei nicht mehr nachweisbar. Dabei ist zu wenig bekannt, dass dies je nach Substanz stark variieren und eine medizinische Untersuchung auch dann sinnvoll sein kann, wenn bereits einige Zeit vergangen ist.

Auch ein negativer Befund kann Spiking nicht in jedem Fall ausschließen. Die rasche und barrierearme Entnahme von Blut- und Urinproben muss deshalb unabhängig von einer vorherigen Entscheidung über eine Strafanzeige möglich sein (vgl. BT-Drs. 21/6387, S. 7 ff.).

Gleichzeitig besteht bei Betroffenen häufig Unsicherheit darüber, ob ihre Symptome tatsächlich auf Spiking zurückzuführen sind, an wen sie sich wenden können und ob eine Untersuchung noch sinnvoll ist. Diese Unsicherheit darf nicht selbst zur Versorgungshürde werden. Gesundheitskommunikation muss deshalb dazu ermutigen, bei einem entsprechenden Verdacht möglichst frühzeitig medizinische oder beratende Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, auch wenn das Geschehen nicht sicher eingeordnet werden kann (vgl. BT-Drs. 21/6387, S. 7 f.; Bendau et al.).

Der von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesrates vorgelegte Gesetzentwurf zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.O.-Tropfen adressiert einen wichtigen Teil des Problems. Eine Strafverschärfung allein verbessert jedoch weder frühzeitige Erkennung und Beweissicherung noch medizinische Versorgung, Forschung oder Prävention. Notwendig ist deshalb ein ressortübergreifender Ansatz, der gesundheitspolitische, innenpolitische, rechtspolitische und gewaltpräventive Maßnahmen, sowie Forschung miteinander verbindet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1) eine ressortübergreifende Strategie zum Umgang mit Spiking zu entwickeln, die Prävention, medizinische Versorgung, Beweissicherung, Strafverfolgung, Betroffenenunterstützung und Forschung miteinander verzahnt;

2) gemeinsam mit Wissenschaft und Ländern eine einheitliche fachliche Definition und Kategorisierung zu entwickeln, die unterschiedliche Substanzen, Wirkweisen, Applikationsformen und Tatkontexte berücksichtigt und nicht auf sogenannte K.o.-Tropfen oder einzelne Stoffe wie GHB oder GBL verengt ist;

3) die interdisziplinäre Forschung zu Spiking gezielt und langfristig zu fördern. Erforderlich sind dabei insbesondere belastbare Erkenntnisse zu:

- *a) den tatsächlich verwendeten Substanzen und Darreichungsformen,*
- *b) Tatmotiven und Tatkontexten,*
- *c) individuellen und situativen Risikofaktoren,*
- *d) dem Zusammenhang von Spiking mit weiteren Straftaten,*
- *e) den kurz- und langfristigen psychischen und körperlichen Folgen,*
- *f) dem Anzeigeverhalten und den Gründen für den Verzicht auf eine Strafanzeige,*
- *g) den bestehenden Lücken in Akutversorgung, Beweissicherung und Nachsorge;*

4) flächendeckende Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, um über die Wirkungsweisen, Symptome, Gefahren und Reaktionsmöglichkeiten von Betroffenen umfassend zu informieren;

5) ein datenschutzkonformes, organisationsübergreifendes Monitoring zu entwickeln, das anonymisierte Erkenntnisse aus Gesundheitsversorgung, Rechtsmedizin, Toxikologie, Beratungsstrukturen und Strafverfolgung zusammenführt und auch Verdachtsfälle unabhängig von einer späteren Strafanzeige oder toxikologischen Bestätigung berücksichtigt;

6) gemeinsam mit Ländern, Krankenversicherungen, medizinischen und rechtsmedizinischen Einrichtungen sowie Fachgesellschaften bundesweit vergleichbare Mindeststandards für die niedrigschwellige, kostenfreie und anzeigeunabhängige Spurensicherung bei Spiking-Verdacht zu entwickeln;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7) eine flächendeckende Kostentragung bei der vertraulichen Spurensicherung und mehr niedrigschwellige Möglichkeiten für die Betroffenen für erforderliche rechtsmedizinische Untersuchungen, unabhängig von einer sofortigen Strafanzeige;

8) die Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Absatz 1 Satz 6 und § 132k SGB V bundesweit zu evaluieren und regionale Unterschiede in Bezug auf Verfügbarkeit, Finanzierung und Umfang der angebotenen Leistungen transparent zu machen;

9) für Personen, die vermuten von Spiking betroffen zu sein, flächendeckende, niedrigschwellige und unabhängig von einer sofortigen Strafanzeige zugängliche Versorgungsangebote zu schaffen, insbesondere:

a) medizinische Erstversorgung und zeitnahe toxikologische Diagnostik;

b) umfassende Information über das begrenzte Nachweisfenster vieler Substanzen;

c) Beratung zur Erstattung einer Strafanzeige und zum weiteren rechtlichen Vorgehen;

d) standardisierte Abläufe zur gerichtsfesten Sicherung und Aufbewahrung von Proben;

e) niedrigschwellige psychosoziale und psychotherapeutische Beratungsangebote;

10) eine bundesweit leicht zugängliche Übersicht geeigneter Anlaufstellen für vertrauliche Spurensicherung, medizinische Versorgung, toxikologische Diagnostik und psychosoziale Beratung zu schaffen;

11) gemeinsam mit Fachgesellschaften zu prüfen, wie neben körperbezogenem Probenmaterial auch weitere potenziell relevante Beweismittel und Asservate, insbesondere Getränkereste oder Speisen fachgerecht gesichert und einer toxikologischen Untersuchung zugeführt werden können;

12) die bestehenden Hilfs- und Beratungsstrukturen so weiterzuentwickeln, dass Betroffene unabhängig von Geschlecht, Tatort, eingesetzter Substanz und möglichem Folgedelikt schnell eine geeignete und gut auffindbare Anlaufstelle erhalten;

13) umfassende und nachhaltige Finanzierung der Hilfs- und Beratungsstellen;

14) gemeinsam mit Ländern und Fachgesellschaften evidenzbasierte und möglichst einheitliche Handlungsleitlinien für Spiking-Verdachtsfälle zu entwickeln, die insbesondere Rettungsdienste, Notaufnahmen, Hausarztpraxen, gynäkologische und urologische Versorgung, Kinder- und Jugendmedizin, Pflege sowie psychosoziale Angebote adressieren;

15) Wissen über Spiking, unterschiedliche Tatkontexte und Substanzen, Symptomerkennung, Probenentnahme, Dokumentation und traumasensible Versorgung stärker in der Aus-, Fort- und Weiterbildung relevanter Gesundheitsberufe zu verankern und gemeinsam mit den Ländern auch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechend zu sensibilisieren, damit auf Spiking besser reagiert werden kann, Vergewaltigungsmythen besser bekämpft werden und ein angemessener Umgang mit den Betroffenen erfolgt;

16) standardisierte Kooperations- und Kommunikationswege zwischen Rettungsdiensten, Krankenhäusern, ambulanten Praxen, Rechtsmedizin, toxikologischen Laboren, Beratungsstellen und Polizei zu entwickeln und sicherzustellen;

*17) Präventionsmaßnahmen so weiterzuentwickeln, dass Victim Blaming vermieden und die Verantwortung der Täter*innen in den Mittelpunkt gestellt wird."*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Anliegen der Koalitionsfraktionen dem Grundsatz nach, wonach das Wort „Mittel" in die entsprechenden Straftatbestände aufgenommen und ein neuer Qualifikationstatbestand geschaffen werde. Jedoch sei allen mit Strafrecht befassten Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitikern bewusst, dass Strafverschärfung allein weder die frühzeitige Erkennung noch das Bewusstsein, die medizinische Versorgung, Forschung oder Prävention fördere. Diese Aspekte blieben im Gesetzentwurf vernachlässigt. Unter Verweis auf den fraktionsseitig eingebrachten Entschließungsantrag sei die Bedeutung eines ressortübergreifenden Ansatzes bei der Bekämpfung des sog. „Spikings" zu betonen. Es müssten sowohl gesundheitspoliti-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sche als auch innenpolitische, rechtspolitische und gewaltpräventive Maßnahmen getroffen werden. Bereits die Debatte im Plenum habe gezeigt, dass im Bereich des „Spikings“ noch einiges an Bildungsarbeit zu leisten sei, was durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bedauerlicherweise nochmals in besonderer Weise verdeutlicht werde. So gehe es gerade nicht nur um narkotisierende K.O.-Tropfen, sondern vor allem auch um das generelle Problem des „Spikings“. Nicht nur könnten die Mittel in unterschiedlicher Art und Weise konsumiert werden. Auch deren Wirkung sei sehr unterschiedlich. Die Ausführungen im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, wonach eine Verabreichung von K.O.-Tropfen ohne Anwendung von Gewalt i.S.d. § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB denklogisch ausgeschlossen werden könne, seien falsch. Denn es gebe beim „Spiking“ durchaus Mittel, welche keinen narkotisierenden Effekt hätten und für die die herangezogene BGH-Rechtsprechung nicht in gleicher Weise wirke. So gebe es ebenso aufputschende Mittel oder solche mit dissoziativer Wirkung. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem kriminologischen Phänomen hätte nicht zur Verwendung einer scharfen Formulierung geführt, welche in ihrer Absolutheit falsch sei. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen habe im Ergebnis zu mehr Fragen geführt. So bleibe unklar, inwieweit sich der Regelungsgehalt der rein deklaratorischen Änderung vom vorherigen Wortlaut unterscheide. Im Hinblick auf die Formulierungen „bei der Tat“ und „durch die Tat“ in § 177 Absatz 8 Nummer 2 a und b StGB ergebe sich eine Binnenunstimmigkeit, da in Nummer 1 nun die Formulierung „bei einer Tat nach den Absätzen 1 bis 7“ verwendet werde. Ob der zeitliche Anknüpfungspunkt nun aufgegeben werde oder sich Unterschiede in der Auslegung zu Nummer 2 ergäben, bleibe unklar. Im Ergebnis werde man dem so geänderten Gesetzentwurf dennoch zustimmen, verweise jedoch auf differenzierte Lösungen im eigens eingebrachten Änderungs- sowie Entschließungsantrag.

Die **Fraktion der AfD** monierte, dass die Auslegung des Gesetzes wahrscheinlich das Verabreichen von Alkohol erfassen würde. Dies sei zwar nicht beabsichtigt, könne sich in der Auslegung jedoch trotzdem so ergeben. In Bezug auf das Thema der Beweissicherungsmechanismen fehlten Ergänzungen. Im Übrigen seien auch die Formulierungen „Verwenden“ und „Beibringen“ problematisch. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 21/551) sei deutlich besser gefasst. Im Hinblick auf die Weite der Vorschrift werde man sich enthalten.

Die **Fraktion Die Linke** begrüßte den Gesetzentwurf als rechtsdogmatisch sowohl sachgerecht als auch sinnvoll. Man werde zustimmen. Der Einsatz von K.O.-Tropfen bei Vergewaltigungen sei ebenso strafwürdig wie die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. K.O.-Tropfen nähmen Betroffenen nicht nur die Möglichkeit sich zu wehren oder sich zu äußern, sondern setzten sie auch einer Lebensgefahr aus. Das fehlende Wissen über das, was mit dem eigenen Körper passiert sei, verstärke das Leid. Strafen auszuweiten ohne Erleichterung der Beweissicherung bleibe ohne Effekt. Erforderlich seien Studien, Aufklärung, Fachpersonal und Präventionsmaßnahmen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf. Dieser sei auch ein Zeichen, dass die Regierungskoalition alles unternehme, um das Land für Frauen sicherer zu machen. In der öffentlichen Anhörung habe es Bedenken in Bezug auf die Versuchsstrafbarkeit und das Ansetzen zur Tat gegeben, mit denen man sich selbstverständlich auseinandergesetzt habe. Den Bedenken werde jetzt durch Präzisierung im koalitionsseitig eingebrachten Änderungsantrag Rechnung getragen. Die vorgebrachte Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne nicht nachvollzogen werden, da der Begründung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu entnehmen sei, dass nach ständiger Rechtsprechung Gewalt i.S.d. § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB bereits mit dem Verabreichen der narkotisierenden Mittel ausgeübt werde. Im Ergebnis liege ein zustimmungsfähiges Gesetz vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** nahm auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzesentwurfs Bezug. Hintergrund sei eine BGH-Entscheidung, wonach das Beibringen bzw. Verwenden von K.O.-Tropfen zur Durchführung einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Missbrauchs bislang nicht vom erhöhten Strafrahmen des § 177 Absatz 8 StGB erfasst werde. Dem werde nun ausreichend Rechnung getragen. Es habe Bedenken gegeben, ob die Formulierung „bei der Tat“ bereits Handlungen erfasse, durch die K.O.-Tropfen lediglich beigebracht würden. Erfahrungsgemäß liege mit dem Beibringen der K.O.-Tropfen, dem Verbringen des Opfers aus einem geschützten Bereich und dem Eintritt der Wirkung ein mehraktiges Geschehen vor. Auch sei kritisiert worden, dass die Versuchsstrafbarkeit nicht korrekt erfasst werde. Sofern eine Person bspw. in einer Diskothek K.O.-Tropfen mit sich führe, liege bereits der erste Schritt zur Tatausführung vor. Der garantierte Schritt zur Tatausführung liege sodann bspw. in der Zufügung der K.O.-Tropfen in das Trinkglas des Opfers. Zur strafrechtlichen Erfassung bedürfe es hier folglich keiner Versuchsstrafbarkeit. Die nun geänderte Fassung des § 177 Absatz 8 StGB erfasse dieses Szenario mit erhöhtem Strafrahmen vollumfänglich. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beinhalte die erforderlichen Verbesserungen, um die erwähnte Kritik auszuräumen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/7560 lag dem Ausschuss eine Petition (Ausschussdrucksache P-21(6)12) vor.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlenen Änderungen erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 21/7560 verwiesen.

I. Allgemeines

Die Ersetzung der Wörter „bei der Tat“ durch „bei einer Tat nach den Absätzen 1 bis 7“ in § 177 Absatz 8 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Qualifikation. Hintergrund ist die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf geäußerte Sorge, dass das Tatbestandsmerkmal „bei der Tat“ zu Anwendungsschwierigkeiten führen und Strafbarkeitslücken begründen könnte, wenn zwischen der Verabreichung von Mitteln und der Vornahme der sexuellen Handlung wesentliche Zwischenschritte liegen (Bundestagsrucksache 21/7560, S. 11 f.). Die K.-o.-Tropfen würden jedoch häufig mit einem gewissen zeitlichen Abstand zur Ausführung der Sexualstraftat verabreicht, da die sedierende Wirkung erst mit zeitlicher Verzögerung eintrete. Dies begründe die Gefahr, dass ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch der Sexualstraftat gemäß § 22 StGB aufgrund verschiedener denkbarer Zwischenschritte (Austrinken des Getränks, Einsetzen der Wirkung, Ortsveränderung) zur Sexualstraftat nicht gegeben sei.

Diese Sorge ist für die hier zu erfassende Konstellation, in welcher der Täter dem Opfer gefährliche Mittel verabreicht und es im Anschluss – sei es auch nach verschiedenen Zwischenakten – zur vollständigen Verwirklichung des sexuellen Übergriffs kommt, unbegründet. Nach ständiger Rechtsprechung wird bereits mit dem Verabreichen der narkotisierenden Mittel „Gewalt“ im Sinne des § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB ausgeübt (siehe etwa BGH, Beschluss vom 08.10.2024 − 5 StR 382/24). Die Tatausführung hat daher zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen, so dass sich die Frage des unmittelbaren Ansetzens zum Versuch und der Abgrenzung zu Vorbereitungshandlungen nicht stellt. Bei einem sexuellen Übergriff gemäß § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB handelt es sich vielmehr um ein mehraktiges Delikt, bei dem die für die Phase „bei der Tat“ relevante Schwelle stets überschritten ist, wenn der Täter ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands vorsätzlich verwirklicht hat. Ein Fortwirken der Gewaltanwendung ist auch bei längeren Zeitspannen zwischen der Gewalteinwirkung und der sexuellen Handlung im Sinne eines „finalen Zusammenhangs“ anerkannt, wenn der Täter eine noch andauernde Gewalteinwirkung ausnutzt. Die Rechtslage hat sich insoweit auch durch die im Jahr 2016 vorgenommene Reform nicht verändert (vgl. Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Auflage 2026, § 177 Rn. 66 ff. m. w. N.) In subjektiver Hinsicht genügt für den „finalen Zusammenhang“ bedingter Vorsatz (dolus eventualis). Hält der Täter es also bei Verabreichung der narkotisierenden Substanz für möglich und nimmt er billigend in Kauf, das Opfer später im komatösen Zustand zu vergewaltigen, dann kommt es nicht darauf an, ob und wie viele Zwischenschritte zwischen der Verabreichung des Mittels und der sexuellen Handlung liegen. Dass ein Verabreichen von K.-o.-Tropfen vorliegt, aber keine Gewalt im Sinne des § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB, ist denklogisch ausgeschlossen.

Von der Konstellation des vollendeten sexuellen Übergriffs nach Verabreichung gefährlicher Mittel zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Täter dem Opfer zwar die K.-o.-Tropfen in der Absicht verabreicht, an ihm später im Zustand der Bewusstlosigkeit ein Sexualdelikt zu begehen, diesen Plan aber aus bestimmten Gründen nicht ausführen kann. Denkbar sind hier Sachverhalte, in denen die Betroffenen ihren Zustand selbst rechtzeitig bemerken oder in denen sie von Dritten in Sicherheit gebracht werden. In diesen Konstellationen liegt bereits kein vollendetes Sexualdelikt vor, es fehlt am Erfolgsunrecht der Verletzung der von § 177 StGB geschützten sexuellen Selbstbestimmung. Nur in diesen Konstellationen ist es relevant, ob der Täter auch zum eigentlichen Sexualdelikt im Sinne des § 22 StGB unmittelbar angesetzt, also die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten hat (vgl. BGH, Beschluss vom 17.07.2018 − 2 StR 123/18). Ist dies der Fall, liegt der Versuch einer besonders schweren Vergewaltigung im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB vor. Hatte der Täter hingegen noch nicht unmittelbar zum Sexualdelikt angesetzt, weil nach seiner Vorstellung noch mehrere Zwischenakte erforderlich waren, ist die Tat rechtlich als gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB zu bewerten und mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren strafbewehrt. Diese rechtliche Einordnung folgt allgemeinen Grundsätzen und ist im Ergebnis sachgerecht und angemessen. Ziel der vorliegenden Gesetzes-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

änderung ist es, die Mindeststrafandrohung für die vollendete Begehung von Sexualdelikten nach Verabreichung von K.-o.-Tropfen zu erhöhen, nicht aber, besonders weitreichende Versuchsstrafbarkeiten zu schaffen.

II. Im Einzelnen

Die Formulierung „bei der Tat“ in § 177 Absatz 8 Nummer 1 des StGB in der geltenden Fassung enthält bereits de lege lata einen Verweis auf sämtliche Tatbestände des § 177 StGB und nicht lediglich auf die Grundtatbestände des § 177 Absatz 1 und 2 StGB. Durch den ausdrücklichen Verweis auf Taten „nach den Absätzen 1 bis 7“ soll dies nunmehr nochmals präzisiert und klargestellt werden. Anknüpfungstatbestand für eine besonders schwere Vergewaltigung nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB sind damit insbesondere auch die mehraktigen Konstellationen des § 177 Absatz 5 Nummer 1 StGB.

Berlin, den 4. November 2026

Axel Müller
Berichterstatter

Knuth Meyer-Soltau
Berichterstatter

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Dr. Lena Gumnior
Berichterstatterin

Luke Hoß
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.